



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Commission consultative dans le domaine de la
prostitution
Beratende Kommission im Bereich der Prostitution
Reichengasse 27, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 03, F +41 26 305 14 08
www.fr.ch/sjd

Ausübung der Prostitution

Frequently Asked Questions (FAQ)

Die in diesen FAQ verwendeten Bezeichnungen gelten ohne Unterschied sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

A. GESETZ ÜBER DIE AUSÜBUNG DER PROSTITUTION

4

1.	WESHALB IST DIE PROSTITUTION IM KANTON FREIBURG GESETZLICH GEREGLT?	4
2.	WIE WIRD PROSTITUTION IM GESETZ DEFINIERT?	4
3.	ICH ARBEITE ALS SEXARBEITERIN BEI MIR ZU HAUSE. MUSS ICH MICH ANMELDEN? WENN JA, BEI WELCHER (WELCHEN) BEHÖRDE(N)?	5
4.	ICH ARBEITE ALS SEXARBEITERIN IN EINEM SALON. MUSS ICH MICH ANMELDEN? WENN JA, BEI WELCHER (WELCHEN) BEHÖRDE(N)?	5
5.	ICH ARBEITE ALS SEXARBEITERIN IN EINEM HOTEL. MUSS ICH MICH ANMELDEN? WENN JA, BEI WELCHER (WELCHEN) BEHÖRDE(N)?	5
6.	ICH ARBEITE FÜR EINE ESCORT-GIRL. MUSS ICH MICH ANMELDEN? WENN JA, BEI WELCHER (WELCHEN) BEHÖRDE(N)?	6
7.	ICH WERBE MIT EROTIKANZEIGEN IM INTERNET KUNDEN AN. MUSS ICH MICH ANMELDEN? WENN JA, BEI WELCHER (WELCHEN) BEHÖRDE(N)?	6
8.	ICH BIETE ONLINE-DIENSTE AN (BSP. EROTIK-LIVECAM). MUSS ICH MICH ANMELDEN? WENN JA, BEI WELCHER (WELCHEN) BEHÖRDE(N)?	6
9.	ICH BIETE EROTIKMASSAGEN OHNE EIGENTLICHEN GESCHLECHTSVERKEHR AN. MUSS ICH MICH ANMELDEN? WENN JA, BEI WELCHER (WELCHEN) BEHÖRDE(N)?	6
10.	ICH ÜBE STRASSENPROSTITUTION AUS. WELCHE BEDINGUNGEN GELTEN DAFÜR? WELCHE REGELN MUSS ICH EINHALTEN?	7
11.	KANN ICH SICHER SEIN, DASS DIE DATEN, WELCHE DIE POLIZEI ÜBER MICH SAMMELT, NICHT VERÖFFENTLICHT ODER AN DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN?	7
12.	ICH MÖCHTE EINEN PROSTITUTIONSSALON ERÖFFNEN. WELCHE BEWILLIGUNGEN MUSS ICH BEANTRAGEN UND WELCHE BEDINGUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN?	8
13.	ICH FÜHRE EIN HOTEL UND VERMIETE REGELMÄSSIG ZIMMER AN SEXARBEITERINNEN. MUSS ICH EINE BEWILLIGUNG BEANTRAGEN?	8
14.	ICH BIN SEXARBEITERIN, ARBEITE ZU HAUSE UND VERMIETE EIN ZIMMER AN EINE ANDERE SEXARBEITERIN. MUSS ICH EINE BEWILLIGUNG BEANTRAGEN?	9
15.	WELCHE PRAKTISCHEN ANFORDERUNGEN MÜSSEN RÄUMLICHKEITEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER PROSTITUTION ERFÜLLEN?	9

16. KANN MIR DIE BETRIEBSBEWILLIGUNG FÜR RÄUMLICHKEITEN, DIE ZUR AUSÜBUNG DER PROSTITUTION BESTIMMT SIND, ENTZOGEN WERDEN? WENN JA, AUS WELCHEN GRÜNDEN? 10
17. MUSS ICH EINWILLIGEN, WENN DIE KANTONSPOLIZEI MEINEN PROSTITUTIONSSALON BESICHTIGEN WILL? WESHALB WILL DIE POLIZEI MEINEN SALON BESICHTIGEN, WO DIE AUSÜBUNG DER PROSTITUTION DOCH ZULÄSSIG IST? 11

B. AUSLÄNDERRECHT 11

1. ICH BIN ANGEHÖRIGE EINES MITGLIEDSTAATS DER EUROPÄISCHEN UNION, FÜR DIE DAS ABKOMMEN ÜBER DEN FREIEN PERSONENVERKEHR GILT, UND MÖCHTE IN DEN KANTON FREIBURG KOMMEN, UM DORT PROSTITUTION AUSZÜBEN. WELCHE SCHRITTE MUSS ICH UNTERNEHMEN? 11

C. STRAFRECHT 12

1. WELCHE GRENZEN GELTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER PROSTITUTION? WAS IST VERBOTEN? 12
2. DER BETREIBER DES PROSTITUTIONSSALONS, IN DEM ICH ARBEITE, ENTSCHEIDET DARÜBER, WIE VIELE KUNDEN ICH AN EINEM ABEND EMPFANGEN UND WAS ICH DABEI TRAGEN MUSS. HAT ER DAS RECHT DAZU? 13
3. DER BETREIBER DES PROSTITUTIONSSALONS, IN DEM ICH ARBEITE, VERLANGT VON MIR, DASS ICH BESTIMMTEN SEXUELLEN PRAKTIKEN ZUSTIMME ODER SIE AUSFÜHRE. HAT ER DAS RECHT DAZU? 14
4. DER BETREIBER DES PROSTITUTIONSSALONS, IN DEM ICH ARBEITE, HAT MIR MEINEN PASS, MEINE IDENTITÄTSKARTE ODER MEINE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG WEGGENOMMEN. HAT ER DAS RECHT DAZU? 14
5. DER BETREIBER DES PROSTITUTIONSSALONS, IN DEM ICH ARBEITE, VERLANGT, DASS ICH IHM EINEN TEIL DES GELDES, DAS ICH VON MEINEN KUNDEN ERHALTE, ABGEBE. HAT ER DAS RECHT DAZU? 15
6. EIN KUNDE HAT SICH GEWEIGERT, MICH FÜR MEINE SEXUELLEN DIENSTE ZU BEZAHLEN. WAS KANN ICH TUN? 15
7. ICH WURDE VON EINEM KUNDEN ZU SEXUELLEN PRAKTIKEN GEZWUNGEN, DIE ICH ABGELEHNT HATTE, BZW. ICH WURDE VON EINEM KUNDEN VERGEWALTIGT ODER BEDROHT. WAS SIND MEINE RECHTE? 15
8. ICH BIN MINDERJÄHRIG UND ARBEITE ALS SEXARBEITERIN. IST DAS ERLAUBT? WAS RISKIERE ICH? 16
9. MEIN MANN/FREUND HAT MIR VORGESCHLAGEN, MICH ZU PROSTITUIEREN, UM UNSER BUDGET AUFZUBESSERN. IST DAS ERLAUBT? 16
10. ICH BIN KUNDE VON PROSTITUTIONSSALONS. MIR SCHEINT, DASS DIE ARBEITSBEDINGUNGEN ZIEMLICH ZWEIFELHAFT SIND, UND ICH FÜRCHTE, DASS EINIGE SEXARBEITERINNEN AUSGEBEUTET WERDEN. WAS KANN ICH TUN? 17

11. ICH BIN KUNDE VON PROSTITUTIONSSALONS. MIR SCHEINT, DASS DIE SEXARBEITERINNEN, DIE IHRE DIENSTE ANBIETEN, SEHR JUNG SIND. RISKIERE ICH ETWAS, WENN DIE JUNGEN FRAUEN MINDERJÄHRIG SIND? 17
12. ICH BIN KUNDE VON PROSTITUTIONSSALONS. WIRD MEIN NAMEN IN EINEM VERFAHREN GENANNT, WENN ICH DER POLIZEI ILLEGALE ZUSTÄNDE MELDE? WIRD MEINE FAMILIE ERFAHREN, DASS ICH PROSTITUTIONSSALONS BESUCHE? 18

D. GEMEINDEBEHÖRDEN 18

1. UNSERE GEMEINDE MÖCHTE DIE ERÖFFNUNG VON PROSTITUTIONSSALONS AUF DEM GANZEN GEMEINDEGEBIET VERBIETEN. HAT SIE DAS RECHT DAZU? 18
2. UNSERE GEMEINDE MÖCHTE DIE STRASSENPROSTITUTION AUF DEM GANZEN GEMEINDEGEBIET VERBIETEN. HAT SIE DAS RECHT DAZU? 19

E. GESUNDHEIT 20

1. ICH BIN SEXARBEITERIN UND BRAUCHE BERATUNG UND/ODER UNTERSTÜTZUNG. AN WEN KANN ICH MICH WENDEN? 20
2. ICH HABE GESUNDHEITLICHE PROBLEME, ABER KEINE KRANKENVERSICHERUNG. AN WEN KANN ICH MICH WENDEN? 20
3. ICH BIN SCHWANGER UND MÖCHTE DIE SCHWANGERSCHAFT ABBRECHEN. WER KANN MIR HELFEN? 20
4. WELCHE MASSNAHMEN WERDEN FÜR DEN SCHUTZ DER GESUNDHEIT IN DER SEXARBEIT EMPFOHLEN? WO KANN ICH MICH INFORMIEREN? 20
5. ICH SUCHE INFORMATIONEN ZU HIV/AIDS. AN WEN KANN ICH MICH WENDEN? 21
6. ICH HATTE UNGESCHÜTZTEN GESCHLECHTSVERKEHR (ODER DAS PRÄSERVATIV IST GERISSEN). WELCHE GEFAHREN BESTEHEN UND AN WEN KANN ICH MICH WENDEN? 21
7. ICH HÄTTE GERNE INFORMATIONEN ZUR SEXARBEIT IN DER SCHWEIZ. AN WEN KANN ICH MICH WENDEN? 22

F. SOZIALES, SELBSTHILFEORGANISATIONEN 22

1. ICH HABE FRAGEN ZU MEINEM BERUFSLEBEN. ICH MÖCHTE EINE ANDERE ARBEIT FINDEN. WER KANN MICH DABEI BERATEN UND UNTERSTÜTZEN? 22
2. ICH HABE GELDSCHWIERIGKEITEN. ICH HABE MÜHE, EIN BUDGET ZU ERSTELLEN. WO KANN ICH HILFE HOLEN? 22
3. ICH HABE PROBLEME MIT MEINER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG. WO KANN ICH HILFE HOLEN? 23
4. ICH WERDE RASSISTISCH BEHANDELT. WO KANN ICH HILFE HOLEN? 23

G. GEWALT UND ANDERE FORMEN DER BEDROHUNG

23

1. ICH BIN OPFER VON PHYSISCHER ODER PSYCHISCHER GEWALT, VON DROHUNGEN ODER ANDEREN FORMEN VON ZWANG. AN WEN KANN ICH MICH WENDEN? 23
2. ICH WURDE VERGEWALTIGT. WAS KANN ICH TUN? 24

A. Gesetz über die Ausübung der Prostitution

1. Weshalb ist die Prostitution im Kanton Freiburg gesetzlich geregelt?

Prostitution ist in der Schweiz zugelassen. Wie in einigen anderen Kantonen gibt es im Kanton Freiburg ein [Gesetz über die Ausübung der Prostitution](#), das diese Tätigkeit regelt.

Die Prostitution ist geregelt, weil sie für die Personen, die diese Tätigkeit ausüben, gewisse Risiken birgt. Ziel ist es, die Mittel zur Bekämpfung der Zwangsprostitution und der Ausbeutung im Prostitutionsmilieu zu verstärken, Massnahmen zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung in diesem Milieu umzusetzen und die Einschränkungen, denen die Ausübung der Strassenprostitution unterstellt ist, näher auszuführen.

2. Wie wird Prostitution im Gesetz definiert?

Das Gesetz definiert Prostitution als Tätigkeit einer Person, «die sich sexuellen Handlungen oder Handlungen sexueller Art mit einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl von Personen gegen Entgelt hingibt».

Diese Definition umfasst eine ganze Reihe von Situationen von der Strassenprostitution über die sogenannte «Escort»-Prostitution bis zu erotischen Massagen. Sie umfasst sowohl heterosexuelle wie homosexuelle Handlungen und sowohl gelegentliche wie auch regelmässige

Leistungen. Das Entgelt ist im weiten Sinne zu verstehen und umfasst nicht nur die Bezahlung in Form von Geld, sondern auch die Bezahlung in Form von Gegenständen oder Diensten.

3. Ich arbeite als Sexarbeiterin bei mir zu Hause. Muss ich mich anmelden? Wenn ja, bei welcher (welchen) Behörde(n)?

Ja. Jede Person, die Prostitution ausübt, muss sich unabhängig von der Prostitutionsform bei der Kantonspolizei anmelden.

Die Anmeldung muss bei der Kriminalpolizei, Gruppe «Prostitution», Tel. 026 304 17 19 erfolgen, mit der ein Termin vereinbart wird. Die Termine finden am Montagnachmittag und Donnerstagmorgen in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei, Place Notre-Dame 2, 1700 Fribourg, statt.

4. Ich arbeite als Sexarbeiterin in einem Salon. Muss ich mich anmelden? Wenn ja, bei welcher (welchen) Behörde(n)?

Ja. Jede Person, die Prostitution ausübt, muss sich unabhängig von der Prostitutionsform bei der Kantonspolizei anmelden.

Die Anmeldung muss bei der Kriminalpolizei, Gruppe «Prostitution», Tel. 026 304 17 19 erfolgen, mit der ein Termin vereinbart wird. Die Termine finden am Montagnachmittag und Donnerstagmorgen in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei, Place Notre-Dame 2, 1700 Fribourg, statt.

5. Ich arbeite als Sexarbeiterin in einem Hotel. Muss ich mich anmelden? Wenn ja, bei welcher (welchen) Behörde(n)?

Ja. Jede Person, die Prostitution ausübt, muss sich unabhängig von der Prostitutionsform bei der Kantonspolizei anmelden.

Die Anmeldung muss bei der Kriminalpolizei, Gruppe «Prostitution», Tel. 026 304 17 19 erfolgen, mit der ein Termin vereinbart wird. Die Termine finden am Montagnachmittag und Donnerstagmorgen in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei, Place Notre-Dame 2, 1700 Fribourg, statt.

6. Ich arbeite für eine Escort-Girl. Muss ich mich anmelden? Wenn ja, bei welcher (welchen) Behörde(n)?

Ja. Jede Person, die Prostitution ausübt, muss sich unabhängig von der Prostitutionsform bei der Kantonspolizei anmelden.

Die Anmeldung muss bei der Kriminalpolizei, Gruppe «Prostitution», Tel. 026 304 17 19 erfolgen, mit der ein Termin vereinbart wird. Die Termine finden am Montagnachmittag und Donnerstagmorgen in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei, Place Notre-Dame 2, 1700 Fribourg, statt.

7. Ich werbe mit Erotikanzeigen im Internet Kunden an. Muss ich mich anmelden? Wenn ja, bei welcher (welchen) Behörde(n)?

Ja. Erotikanzeigen zur Anwerbung von Kunden auf Internetseiten gelten als Prostitution. Sie müssen sich bei der Kriminalpolizei, Gruppe «Prostitution», Tel. 026 304 17 19, anmelden und einen Termin vereinbaren. Die Termine finden am Montagnachmittag und Donnerstagmorgen in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei, Place Notre-Dame 2, 1700 Fribourg, statt.

8. Ich biete Online-Dienste an (Bsp. Erotik-Livecam). Muss ich mich anmelden? Wenn ja, bei welcher (welchen) Behörde(n)?

Nein. Diese Art der sexuellen Dienstleistung gilt nicht als Prostitution im Sinne des Gesetzes über die Ausübung der Prostitution, da kein körperlicher Kontakt stattfindet.

9. Ich biete Erotikmassagen ohne eigentlichen Geschlechtsverkehr an. Muss ich mich anmelden? Wenn ja, bei welcher (welchen) Behörde(n)?

Ja. Diese Form von sexuellen Dienstleistungen fällt ebenfalls unter das Gesetz über die Ausübung der Prostitution. Jede Person, die Prostitution ausübt oder sexuelle Dienstleistungen anbietet, muss sich bei der Kantonspolizei anmelden.

Die Anmeldung muss bei der Kriminalpolizei, Gruppe «Prostitution», Tel. 026 304 17 19 erfolgen, mit der ein Termin vereinbart wird. Die Termine finden am Montagnachmittag und Donnerstagmorgen in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei, Place Notre-Dame 2, 1700 Fribourg, statt.

10. Ich übe Strassenprostitution aus. Welche Bedingungen gelten dafür? Welche Regeln muss ich einhalten?

Die Ausübung der Strassenprostitution ist verboten an Orten und zu Zeiten, wo sie die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, den Verkehr behindern, Störungen verursachen oder den Anstand verletzen kann. Dabei handelt es sich um folgende Orte:

- > die unmittelbare Umgebung von Schulen, religiösen Stätten, Friedhöfen und Spitälern;
- > Parkanlagen, Spielplätze, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentliche Toiletten und deren unmittelbare Umgebung;
- > öffentlich zugängliche, dem Parkieren von Fahrzeugen vorbehaltene Orte und deren unmittelbare Umgebung.

In der Stadt Freiburg ist Strassenprostitution in der alten Brunnengasse von 20.00 Uhr bis 2.00 Uhr erlaubt. Verboten ist sie hingegen:

- > an Bushaltestellen während der Betriebszeiten;
- > auf Parkplätzen, in unterirdischen Garagen und in deren unmittelbarer Umgebung;
- > in Parkanlagen, auf Promenaden und Spielplätzen und in deren Umgebung;
- > auf öffentlichen Plätzen;
- > in der unmittelbaren Umgebung von Kirchen, Schulen und Spitälern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schweizer Bevölkerung die Nachtruhe sehr wichtig ist. Anwohner reagieren auf Nachtruhestörungen in der Regel recht empfindlich, weshalb die Strassenprostitution grösstmögliche Rücksicht auf die Nachbarn nehmen sollte.

11. Kann ich sicher sein, dass die Daten, welche die Polizei über mich sammelt, nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden?

Die Bearbeitung der Daten, die im Bereich der Prostitution gesammelt werden, ist gleich geregelt wie bei anderen Daten. So dürfen ohne die Zustimmung der betroffenen Person keine Daten an Drittpersonen weitergegeben werden (Art. 10 Abs. 1 Bst. c des [Gesetzes über den Datenschutz](#)).

Ausserdem gelten für die Polizeidaten, die in Zusammenhang mit der Prostitution gesammelt wurden, besondere Regeln. Erstens werden die Daten in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Zweitens haben einzig

die Beamtinnen und Beamten der Gruppe Sittlichkeitsdelikte Zugriff auf die Datensammlung, und die darin enthaltenen Daten dürfen nur verwendet werden, um Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Ausübung der Prostitution zu ahnden und ihnen vorzubeugen. Ausserdem können die Sexarbeiterinnen jederzeit verlangen, dass die Daten zu ihrer Person aus der Datensammlung gelöscht werden.

12. Ich möchte einen Prostitutionssalon eröffnen. Welche Bewilligungen muss ich beantragen und welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Jede Person, die Räumlichkeiten für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, braucht eine Bewilligung. Die Bewilligung kann an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Die Bewilligung wird einer Person erteilt, die im Salon eine leitende Position hat, und kann nicht übertragen oder «ausgeliehen» werden.

Die Bewilligung kann beim [Amt für Gewerbepolizei](#) beantragt werden.

Für die Erteilung einer Bewilligung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- > Schweizer Bürgerrecht oder Bewilligung für die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- > effektiver Wohnsitz in der Schweiz
- > Handlungsfähigkeit
- > keine Verlustscheine (Zahlungsfähigkeit)
- > durch Vorleben und Verhalten die Sicherheit dafür bieten, dass bei der Führung des Betriebs die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Prostitution und der entsprechenden Verordnung eingehalten werden (Bsp. leeres Strafregister).

Die Anforderungen an die Räumlichkeiten sind in der Antwort auf Frage 15 aufgeführt.

13. Ich führe ein Hotel und vermiete regelmässig Zimmer an Sexarbeiterinnen. Muss ich eine Bewilligung beantragen?

Ja. Jede Person, die Räumlichkeiten für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, braucht eine Bewilligung. Wenn also ein Hotelier in voller Kenntnis der Sachlage Zimmer für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, muss er beim [Amt für Gewerbepolizei](#) eine Bewilligung beantragen.

Für die Erteilung einer Bewilligung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- > Schweizer Bürgerrecht oder Bewilligung für die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- > effektiver Wohnsitz in der Schweiz
- > Handlungsfähigkeit
- > keine Verlustscheine (Zahlungsfähigkeit)
- > durch Vorleben und Verhalten die Sicherheit dafür bieten, dass bei der Nutzung der Einrichtung die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Prostitution und der entsprechenden Verordnung eingehalten werden.

Die Anforderungen an die Räumlichkeiten sind in der Antwort auf Frage 15 aufgeführt.

14. Ich bin Sexarbeiterin, arbeite zu Hause und vermiete ein Zimmer an eine andere Sexarbeiterin. Muss ich eine Bewilligung beantragen?

Ja. Jede Person, die Räumlichkeiten für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, braucht eine Bewilligung.

Die Bewilligung muss beim [Amt für Gewerbepolizei](#) beantragt werden.

Für die Erteilung einer Bewilligung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- > Schweizer Bürgerrecht oder Bewilligung für die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- > effektiver Wohnsitz in der Schweiz
- > Handlungsfähigkeit
- > keine Verlustscheine (keine Betreibungen / Zahlungsfähigkeit)
- > durch Vorleben und Verhalten die Sicherheit dafür bieten, dass bei der Nutzung der Einrichtung die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Prostitution und der entsprechenden Verordnung eingehalten werden.

Die Anforderungen an die Räumlichkeiten sind in der Antwort auf Frage 15 aufgeführt.

15. Welche praktischen Anforderungen müssen Räumlichkeiten für die Ausübung der Prostitution erfüllen?

Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind, müssen ausreichend sicher sein, namentlich was den Brandschutz betrifft. Für die Sexarbeiterinnen darf keine Unfallgefahr bestehen. Ausserdem dürfen die Räumlichkeiten keine Gefahr für die Gesundheit

darstellen, sie müssen sauber und gut unterhalten sein und eine ausreichende Hygiene aufweisen. Die Person, die über die Bewilligung verfügt, sorgt insbesondere dafür, dass:

- > die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Bettzeug regelmässig gereinigt werden;
- > die Sexarbeiterinnen über eine ausreichende Raumfläche und Sanitäranlagen mit zumindest einer Dusche verfügen;
- > den Sexarbeiterinnen und ihren Kunden Präservative unentgeltlich oder höchstens zum Ankaufspreis sowie Informationsmaterial zum Thema Gesundheit zur Verfügung gestellt werden.

16. Kann mir die Betriebsbewilligung für Räumlichkeiten, die zur Ausübung der Prostitution bestimmt sind, entzogen werden? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Ja. Die Bewilligung wird nicht definitiv, sondern für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt. Die Bedingungen für die Bewilligung werden also regelmässig überprüft. Ausserdem kann die Bewilligung jederzeit entzogen werden, wenn ihr Inhaber die Pflichten, die im Gesetz über die Ausübung der Prostitution festgelegt sind, nicht einhält oder wenn die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn:

- > der Bewilligungsinhaber seinen tatsächlichen Wohnsitz nicht mehr in der Schweiz hat, wenn er nicht mehr handlungsfähig ist, wenn gegen ihn Verlustscheine ausgestellt wurden oder wenn er durch Vorleben und Verhalten nicht mehr die Sicherheit dafür bietet, dass beim Betrieb der für die Prostitution bestimmten Einrichtung die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Prostitution eingehalten werden (Bsp. Drogenfund, Ausbeutung der Sexarbeiterinnen, Beschäftigung von minderjährigen Sexarbeiterinnen, Verstösse gegen das Prostitutionsgesetz);
- > der Bewilligungsinhaber die für die Prostitution bestimmten Räumlichkeiten nicht unterhält, wenn die Hygiene unzureichend ist oder die Sicherheitsrisiken zu gross sind;
- > der Bewilligungsinhaber die Register seines Betriebs nicht auf dem neusten Stand hält;
- > der Bewilligungsinhaber die Kantonspolizei daran hindert, die für die Prostitution bestimmten Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen;
- > der Bewilligungsinhaber nicht ausreichend dafür sorgt, dass die in seinen Räumlichkeiten ausgeübte Prostitution mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs konform ist, insbesondere was die zwangsfreie Prostitution betrifft;
- > der Bewilligungsinhaber zulässt, dass sich Minderjährige in seinen Räumlichkeiten prostituieren;
- > der Bewilligungsinhaber zulässt, dass sich Personen, die gegen das Ausländergesetz verstossen (z. B. ohne Aufenthaltsbewilligung), in seinen Räumlichkeiten prostituieren;

- > der Bewilligungsinhaber keine ausreichenden Massnahmen ergreift, um Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu verhindern.

Wird die Bewilligung entzogen, so kann die betroffene Person während 3–5 Jahren kein neues Bewilligungsgesuch stellen.

17. Muss ich einwilligen, wenn die Kantonspolizei meinen Prostitutionssalon besichtigen will? Weshalb will die Polizei meinen Salon besichtigen, wo die Ausübung der Prostitution doch zulässig ist?

Ja. Die Kantonspolizei hat den Auftrag sicherzustellen, dass das Gesetz über die Ausübung der Prostitution auf dem Kantonsgebiet korrekt angewandt wird. Deshalb hat sie das Recht, Prostitutionsräumlichkeiten jederzeit zu betreten, um die anwesenden Personen und die Räumlichkeiten zu kontrollieren.

Wird der Kantonspolizei der Zutritt zu Prostitutionsräumlichkeiten verweigert, so kann dies den Entzug der Bewilligung zur Folge haben.

B. Ausländerrecht

1. Ich bin Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, für die das Abkommen über den freien Personenverkehr gilt, und möchte in den Kanton Freiburg kommen, um dort Prostitution auszuüben. Welche Schritte muss ich unternehmen?

- > **für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen pro Kalenderjahr:**

Sie müssen sich für Aufenthalt und Arbeit online anmelden. Die Anmeldung muss mindestens 8 Tage vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. Sie kann online über folgenden Link ausgefüllt werden: <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>

- > **für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr (nicht unbedingt aufeinanderfolgend):**

Sie müssen zwingend das Formular Ankunftserklärung und Aufenthaltsbewilligungsgesuch ausfüllen, das Sie unter folgender Adresse herunterladen können: http://www.fr.ch/spomi/files/pdf73/declaration_arrivee_sejour_all1.pdf. Das Formular ist mit den folgenden Dokumenten einzusenden:

- > Kopie des Passes oder der Identitätskarte
- > 2 Passfotos
- > Ausführliche Projektbeschreibung (Beschreibung und genaue Art der Tätigkeit, Organisationsstruktur, Zahl der Angestellten, Zielmarkt, Mittel, die zur Erreichung der Ziele eingesetzt werden, usw.)
- > Ausführlicher Businessplan mit Entwicklungsaussichten über 3 Jahre (s. z. B. unter: <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/erste-schritte/gut-geplanter-start/businessplan/vorlagen-und-muster-zum-erstellen-von-businessplaenen.html>)
- > Kopie des Mietvertrags der Unternehmensräumlichkeiten (wenn vorhanden)
- > Kopie des Mietvertrags der Wohnung
- > Bescheinigung der Ausgleichskasse (muss 30 Tage nach Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung dem Amt für Bevölkerung und Migration eingereicht werden)
- > Kopie der Buchhaltung der letzten 3 Monate (wenn bereits vorhanden)
- > Auszug aus dem Strafregister des Herkunftslandes

C. Strafrecht

1. Welche Grenzen gelten für die Ausübung der Prostitution? Was ist verboten?

Prostitution ist in der Schweiz zugelassen. Dennoch ist die Prostitution wie jede Risikotätigkeit gesetzlich geregelt.

Die Ausübung der Prostitution kann im Namen der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden, namentlich um gewisse, damit verbundene Immissionen zu vermeiden, z. B. die Konfrontation von Minderjährigen mit Prostitution, Verstösse gegen die Sittlichkeit oder Lärmbelästigungen. Aus diesem Grund ist die Ausübung der Strassenprostitution im Kanton Freiburg nicht unter allen Umständen erlaubt (siehe auch Antwort auf Frage 10 dieses FAQs). Der Rahmen wird in Artikel 1 Abs. 1 Bst. c und Artikel 5 des [Gesetzes über die Ausübung der Prostitution \(ProstG; SGF 940.2\)](#) festgelegt.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält mehrere Artikel, die bestimmte Praktiken oder Taten verbieten.

Zunächst verbietet das Strafgesetzbuch die Förderung der Prostitution ([Artikel 195 StGB](#)). Bestraft werden:

- > Personen, die eine minderjährige Person (unter 18 Jahren) der Prostitution zuführen oder in der Absicht, von dieser Situation zu profitieren, ihre Prostitution fördern;

- > Personen, die eine andere Person der Prostitution zuführen, indem sie deren Abhängigkeit ausnutzen oder um von dieser Situation zu profitieren;
- > Personen, welche die Handlungsfreiheit einer Sexarbeiterin dadurch beeinträchtigen, dass sie sie bei dieser Tätigkeit überwachen oder ihr für die Tätigkeit bestimmte Bedingungen auferlegen (z. B. Ort, Zeit, Anzahl der Besuche oder Kunden usw.);
- > Personen, die eine Sexarbeiterin in der Prostitution festhalten, obwohl sie diese Tätigkeit nicht mehr ausüben möchte.

Ebenfalls verboten sind sexuelle Handlungen mit Minderjährigen unter 16 Jahren, die auf der Grundlage von [Artikel 187 des Strafgesetzbuchs](#) bestraft wird. Dieser verbietet sexuelle Handlungen mit Kindern. Personen, die sexuellen Kontakt mit einer minderjährigen Person unter 16 Jahren pflegen oder eine minderjährige Person unter 16 Jahren zu sexuellem Kontakt verleiten, riskieren bis zu 5 Jahren Gefängnis.

Ebenfalls verboten ist die Prostitution von Minderjährigen unter 16 Jahren ([Artikel 196 Strafgesetzbuch](#)). Wer mit einer minderjährigen Person sexuellen Kontakt hat oder sie dazu verleitet und ihr dafür ein Entgelt leistet, riskiert bis zu 3 Jahren Gefängnis.

Personen, die eine andere Person ausbeuten, indem sie mit ihr Handel treiben und sie zur Prostitution zwingen, fallen unter die Bestimmungen zum Menschenhandel ([Artikel 182 Strafgesetzbuch](#)) und riskieren bis zu 20 Jahren Gefängnis.

Wucher ([Artikel 157 Strafgesetzbuch](#)), d. h. die Ausnutzung der Zwangslage, der Abhängigkeit, der Unerfahrenheit oder der Schwäche im Urteilsvermögen einer Person mit dem Ziel, eine Leistung zu einem Preis zu erhalten, der weit unter dem üblichen Preis liegt, kann im Bereich der Prostitution ebenfalls bestraft werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Zimmer zu Wucherpreisen an eine papierlose Sexarbeiterin vermietet werden.

Die Tatsache, dass eine Frau als Sexarbeiterin arbeitet, bedeutet nicht automatisch, dass sie mit der verlangten sexuellen Handlung einverstanden ist. So kann ein Kunde der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung (Artikeln [189](#) und [190](#) Strafgesetzbuch) angeklagt werden, wenn er eine Sexarbeiterin zu Geschlechtsverkehr oder zu anderen, ungewollten sexuellen Praktiken gezwungen hat.

2. Der Betreiber des Prostitutionssalons, in dem ich arbeite, entscheidet darüber, wie viele Kunden ich an einem Abend empfangen und was ich dabei tragen muss. Hat er das Recht dazu?

Nein. Es ist wichtig, dass Sexarbeiterinnen ihre Arbeit frei ausüben und die Grenzen ihrer Tätigkeit selbst festlegen können. Es muss ihnen frei stehen zu entscheiden, ob sie sexuelle Dienste anbieten wollen oder nicht (wann, wie und für wen).

Bis zu einem gewissen Grad kann ein Salonbetreiber einen Arbeitsrahmen festlegen, beispielsweise mit fixen Arbeitszeiten und/oder einer bestimmten Organisationsstruktur. In diesem Zusammenhang wäre es zulässig, dass ein Salonbetreiber von den Sexarbeiterinnen einen bestimmten Kleidungsstil verlangt. Es ist aber wichtig, dass diese Vorschriften kein Druckmittel und keine Form der Ausbeutung sind. Dies wäre der Fall, wenn die Sexarbeiterinnen ihre Rechte nicht kennen und nicht in der Lage sind, Nein zu sagen. Auf jeden Fall wäre es nicht zulässig, dass den Sexarbeiterinnen Nachteile entstehen oder dass sie eine Busse bezahlen müssen, wenn sie den Bekleidungs Vorschriften des Salonbetreibers nicht nachkommen. Ein solches Verhalten würde gegen [Artikel 195 des Strafgesetzbuchs](#) (Förderung der Prostitution) verstossen.

3. Der Betreiber des Prostitutionssalons, in dem ich arbeite, verlangt von mir, dass ich bestimmten sexuellen Praktiken zustimme oder sie ausführe. Hat er das Recht dazu?

Nein. Ein solches Verhalten verstösst gegen [Artikel 195 des Strafgesetzbuchs](#) (Förderung der Prostitution). Es ist wichtig, dass Sexarbeiterinnen ihre Arbeit frei und ohne Zwang ausüben können. Sie müssen jederzeit entscheiden können, bestimmte Praktiken abzulehnen, ohne dafür jemanden um Erlaubnis fragen zu müssen.

Wenn Sie nicht frei entscheiden können, empfehlen wir Ihnen, sich an die Polizei zu wenden: 026 304 17 19 und/oder an das Beratungszentrum *Solidarité femmes*: 026 322 22 02.

4. Der Betreiber des Prostitutionssalons, in dem ich arbeite, hat mir meinen Pass, meine Identitätskarte oder meine Aufenthaltsbewilligung weggenommen. Hat er das Recht dazu?

Nein. Ein solches Verhalten verstösst gegen Artikel [195](#) oder [182](#) des Strafgesetzbuchs (Förderung der Prostitution bzw. Menschenhandel). Es ist wichtig, dass Sexarbeiterinnen ihre Arbeit frei ausüben können. Wird einer Sexarbeiterin der Pass weggenommen, so ist dies ein unzulässiges Druckmittel und eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit. Es zeigt, dass die Sexarbeiterin überwacht wird und dass sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Salonbetreiber steht. All dies ist laut Strafgesetzbuch verboten (Artikel [195](#) oder [182](#) Strafgesetzbuch).

Wenn Sie sich in dieser Situation befinden, empfehlen wir Ihnen, sich an die Polizei zu wenden: 026 304 17 19 und/oder an das Beratungszentrum *Solidarité femmes*: 026 322 22 02.

5. Der Betreiber des Prostitutionssalons, in dem ich arbeite, verlangt, dass ich ihm einen Teil des Geldes, das ich von meinen Kunden erhalte, abgebe. Hat er das Recht dazu?

Im Prinzip nicht. In diesem Fall ist die Entscheidungsfreiheit der Sexarbeiterin wichtig.

Wenn die Sexarbeiterin freiwillig, ohne Druck und mit voller Entscheidungsfreiheit zustimmt, einen Teil ihrer Einnahmen abzugeben, so ist dies zulässig, wenn der Salonbetreiber dafür eine Gegenleistung erbringt (wenn er z. B. Räume, einen Wäsche-Service usw. zur Verfügung stellt).

Wenn die Sexarbeiterin Geld abgibt und dabei vom Salonbetreiber abhängig ist, Angst hat, den Markt nicht genügend kennt oder nicht völlig frei ist, den Prostitutionssalon, in dem sie arbeitet, zu verlassen, um in einem anderen Salon zu arbeiten, so sind die Zahlungen problematisch und würden sicherlich bestraft (Förderung der Prostitution, [Artikel 195 Strafgesetzbuch](#), eventuell Menschenhandel, [Artikel 182 Strafgesetzbuch](#)).

6. Ein Kunde hat sich geweigert, mich für meine sexuellen Dienste zu bezahlen. Was kann ich tun?

Vor Kurzem haben der Bundesrat und die Gerichte anerkannt, dass ein Prostitutionsvertrag ein ganz normaler Vertrag ist und dass bei Streitigkeiten deshalb die Zivilgerichte angerufen werden können. Auch eine Strafverfolgung wegen Betrugs ([Artikel 146 Strafgesetzbuch](#)) ist denkbar, namentlich wenn der Kunde der Sexarbeiterin nicht gesagt hat, dass er nicht die Absicht habe, sie zu bezahlen.

Weigert sich der Kunde zu zahlen, so kann er betrieblen werden (<http://www.fr.ch/opf/de/pub/index.cfm>).

Um solche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, sich die Leistungen im Voraus bezahlen zu lassen.

7. Ich wurde von einem Kunden zu sexuellen Praktiken gezwungen, die ich abgelehnt hatte, bzw. ich wurde von einem Kunden vergewaltigt oder bedroht. Was sind meine Rechte?

Wenn eine Sexarbeiterin zu sexuellen Praktiken gezwungen wird, so gilt dies als sexuelle Nötigung, was gemäss [Artikel 189 des Strafgesetzbuchs](#) verboten ist. Die Nötigung muss in Handlungen bestehen, die einen gewissen Schweregrad aufweisen (z. B. Oralsex,

Analsex). So stellen ein Kuss auf den Mund oder eine unangebrachte Berührung keine sexuelle Nötigung dar. Wenn die abgelehnte Handlung ein vollständiger Geschlechtsakt war, handelt es sich um Vergewaltigung.

Vergewaltigung ist nach [Artikel 190 des Strafgesetzbuchs](#) strafbar.

Drohungen sind gemäss Strafgesetzbuch ebenfalls strafbar ([Artikel 180 Strafgesetzbuch](#)).

Wenn Sie Opfer einer dieser Straftaten geworden sind, empfehlen wir Ihnen, sich an die Polizei zu wenden: 026 304 17 19. Sie können sich auch an das Beratungszentrum *Solidarité femmes* wenden: 026 322 22 02.

8. Ich bin minderjährig und arbeite als Sexarbeiterin. Ist das erlaubt? Was riskiere ich?

Die Prostitution von Minderjährigen (unter 18 Jahren) ist laut [Artikel 196 des Strafgesetzbuchs](#) verboten. Als Minderjährige sind Sie nicht strafbar. Nur die Kunden von minderjährigen Sexarbeiterinnen sind strafbar (s. Antwort auf Frage 29).

Wichtig zu wissen: Wenn in einem Prostitutionssalon eine oder mehrere minderjährige Sexarbeiterinnen arbeiten, so wird dem Salonbetreiber die Betriebsbewilligung entzogen.

9. Mein Mann/Freund hat mir vorgeschlagen, mich zu prostituieren, um unser Budget aufzubessern. Ist das erlaubt?

Es hängt von der Situation ab. Das entscheidende Kriterium ist die freie Wahl der Frau, die sich prostituiert.

Wenn die Frau dem Vorschlag vollkommen freiwillig, ohne Zwang und ohne Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Mann/Freund zustimmt, so verstösst die Abmachung des Paares nicht gegen das Strafgesetzbuch. Allerdings darf der Ehemann in diesem Fall nicht direkt von der Situation profitieren (z. B. indem er einen Teil des Geldes, das seine Frau verdient, erhält). Es ist jedoch zulässig, dass er von den Einkünften aus der Tätigkeit seiner Frau profitiert.

Wenn die Frau dem Vorschlag zustimmt und dabei von ihrem Mann/Freund abhängig ist (z. B. aufgrund der leidenschaftlichen Gefühle, die sie für ihn empfindet), oder wenn ihr Mann/Freund erheblichen Druck ausübt, sodass die Frau nicht mehr frei entscheiden kann, so kann die Abmachung des Paares als Förderung der Prostitution angesehen werden ([Artikel 195 Strafgesetzbuch](#)).

In jedem Fall muss sich die Person, die sich prostituiert, bei der Kantonspolizei anmelden. Anmelden können Sie sich bei der Kriminalpolizei, Gruppe «Prostitution», indem Sie über die Telefonnummer 026 304 17 19 einen Termin vereinbaren. Die Termine finden am Montagnachmittag und Donnerstagsmorgen in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei, Place Notre-Dame 2, 1700 Fribourg, statt.

10. Ich bin Kunde von Prostitutionssalons. Mir scheint, dass die Arbeitsbedingungen ziemlich zweifelhaft sind, und ich fürchte, dass einige Sexarbeiterinnen ausgebeutet werden. Was kann ich tun?

Die Ausnützung sexueller Handlungen ist gemäss Strafgesetzbuch verboten (Artikel [195](#) und [182](#)). Als Ausnützung gelten Fälle, in denen eine Person zur Prostitution gedrängt wird, indem ihre Abhängigkeit ausgenutzt wird oder um einen Vorteil (Geld) daraus zu ziehen. Strafbar sind auch Fälle, in denen die Bewegungsfreiheit einer Person, die sich prostituiert, eingeschränkt wird, indem ihre Tätigkeit überwacht wird oder indem ihr Ort, Zeit, Häufigkeit oder andere Bedingungen für ihre Dienste vorgeschrieben werden. Bestraft wird zudem, wer eine Person in der Prostitution festhält ([Artikel 195 Strafgesetzbuch](#)). Eine Person zur Prostitution zu zwingen ist selbstverständlich auch in einem Migrationskontext strafbar, wo die betroffene Person wie eine Ware behandelt wird ([Artikel 182 Strafgesetzbuch](#)).

Wenn der besuchte Salon bei seinen Sexarbeiterinnen solche Methoden anzuwenden scheint, so können Kunden dies bei der Kantonspolizei (026 304 17 19) oder bei der Staatsanwaltschaft (026 305 39 39) schriftlich oder mündlich melden. Die Kunden sind nicht verpflichtet, solche Zustände anzuzeigen, sie werden aber im Interesse der Sexarbeiterinnen dazu ermutigt.

11. Ich bin Kunde von Prostitutionssalons. Mir scheint, dass die Sexarbeiterinnen, die ihre Dienste anbieten, sehr jung sind. Riskiere ich etwas, wenn die jungen Frauen minderjährig sind?

Ja. Die Inanspruchnahme der Dienste von minderjährigen Sexarbeiterinnen (unter 18 Jahren) wird nach [Artikel 196 des Strafgesetzbuchs](#) bestraft. Es ist ebenfalls strafbar, Minderjährige zur Prostitution zu verleiten. Ist die minderjährige Person unter 16 Jahre alt, so ist [Artikel 187 des Strafgesetzbuchs](#), der sexuelle Handlungen mit Kindern verbietet, anwendbar.

Kunden von minderjährigen Sexarbeiterinnen riskieren zwischen 3 und 5 Jahren Gefängnis, selbst wenn die minderjährige Person einverstanden war. Um strafbar zu sein, müssen Kunden gewusst oder zumindest vermutet haben, dass die Sexarbeiterin minderjährig war. Wenn Kunden eine Strafverfolgung vermeiden wollen müssen, sie im Zweifelsfall verlangen, die Identitätspapiere der Sexarbeiterin zu sehen.

Minderjährige Sexarbeiterinnen sind nicht strafbar.

12. Ich bin Kunde von Prostitutionssalons. Wird mein Namen in einem Verfahren genannt, wenn ich der Polizei illegale Zustände melde? Wird meine Familie erfahren, dass ich Prostitutionssalons besuche?

Kunden von Prostitutionssalons können Gesetzesverstösse der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft melden. Ist der Kunde selbst nicht betroffen (Kläger oder Geschädigter des Verstosses), so nimmt er nicht am Verfahren teil.

Die Personenangaben des Kunden, der Anzeige erstattet hat, werden jedoch in die Untersuchungsakte eingetragen, und die Prozessparteien können Einblick in die Akte erhalten. In gewissen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Identität der Anzeige erstattenden Person geheim halten, allerdings nur, wenn die Anzeige im Verfahren nicht als Beweis dient.

Die Familie des Kunden von Prostitutionssalons, der rechtswidrige Zustände angezeigt hat, wird überhaupt nicht über das Verfahren informiert. In jedem Fall kann der anzeigende Kunde verlangen, dass ihm amtliche Briefe nicht nach Hause geschickt werden. Schliesslich können Gesetzesverstösse auch anonym angezeigt werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Untersuchungsbehörden die Anzeige in diesem Fall mit gewissen Vorbehalten behandeln werden.

D. Gemeindebehörden

1. Unsere Gemeinde möchte die Eröffnung von Prostitutionssalons auf dem ganzen Gemeindegebiet verbieten. Hat sie das Recht dazu?

Nein. Prostitution ist eine legale Tätigkeit, die durch die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit geschützt ist ([Artikel 27 Bundesverfassung, SR 101](#) und [Artikel 26 der Freiburger Verfassung, SGF 10.1](#); s. auch [BGE 101 Ia 473](#), Erw. 2). Ein vollständiges Verbot von Prostitutionssalons auf einem ganzen Gemeindegebiet würde gegen diese Verfassungsgarantie verstossen.

Gemäss Artikel 24 des [Gesetzes über die Ausübung der Prostitution](#) (ProstG; SGF 940.2) können die Gemeinden im Bereich der Strassenprostitution ergänzende Bestimmungen zum ProstG erlassen. Sie üben zudem die Befugnisse aus, die ihnen in der Gesetzgebung über die Gemeinden namentlich im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie in den Bereichen Gesundheit sowie Bau- und Feuerpolizei übertragen werden. Diese Befugnisse und die ergänzenden kommunalen Bestimmungen dürfen allerdings höherem Recht (Kantons- und Bundesrecht) nicht widersprechen und dürfen die Prostitution nicht so stark einschränken, dass

ihre Ausübung in einem Gebiet nicht mehr möglich ist. Wenn die Gemeindebefugnisse Auswirkungen auf die Ausübung der Prostitution haben, sind die Gemeinden angehalten, mit den zuständigen kantonalen Behörden zusammenzuarbeiten.

2. Unsere Gemeinde möchte die Strassenprostitution auf dem ganzen Gemeindegebiet verbieten. Hat sie das Recht dazu?

Nein. Prostitution ist eine legale Tätigkeit, die durch die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit geschützt ist ([Artikel 27 Bundesverfassung, SR 101](#) und [Artikel 26 der Freiburger Verfassung, SGF 10.1](#)). Eine solche Einschränkung würde die Verfassungsgarantie unzulässig beschneiden. In seinem Leiturteil [BGE 101 Ia 473](#) untersuchte das Bundesgericht die Verfassungsmässigkeit eines für den ganzen Kanton Genf geltenden Verbots, tagsüber Prostitution auszuüben. Es kam zum Schluss, dass diese Einschränkung der Prostitution den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletze (s. [BGE 101 Ia 473](#), Erw. 5).

Dennoch kann die Ausübung der Strassenprostitution nach den Bedingungen von Artikel 5 des [Gesetzes über die Ausübung der Prostitution](#) (ProstG; SGF 940.2) eingeschränkt werden. So ist die Ausübung der Strassenprostitution verboten an Orten und zu Zeiten, wo sie die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, den Verkehr behindern, Störungen verursachen oder den Anstand verletzen kann. An folgenden Orten ist Strassenprostitution deshalb verboten:

- > in unmittelbarer Umgebung von Schulen, religiösen Stätten, Friedhöfen und Spitälern;
- > in Parkanlagen, auf Spielplätzen, an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln, auf öffentlichen Toiletten und in deren unmittelbarer Umgebung;
- > an öffentlich zugänglichen, dem Parkieren von Fahrzeugen vorbehaltenen Orten und in deren unmittelbarer Umgebung.

Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen zur Ausübung der Strassenprostitution erlassen (Artikel 5 Abs. 4 ProstG), dürfen sich dabei aber nicht über kantonales Recht hinwegsetzen oder Verfassungsgarantien verletzen.

E. Gesundheit

1. Ich bin Sexarbeiterin und brauche Beratung und/oder Unterstützung. An wen kann ich mich wenden?

Grisélidis

Präventionsangebote für Sexarbeiterinnen
Rue François-Guillimann 12, 1700 Freiburg
+41 26 321 49 45
<http://www.griselidis.ch/de>

2. Ich habe gesundheitliche Probleme, aber keine Krankenversicherung. An wen kann ich mich wenden?

Fri-Santé

Raum für Beratung und Behandlung für Personen ohne Krankenversicherung
Rue François-Guillimann 12, 1700 Freiburg
+41 26 321 49 45
www.frisante.ch/de

3. Ich bin schwanger und möchte die Schwangerschaft abbrechen. Wer kann mir helfen?

HFR Freiburg, Kantonsspital, Klinik für Gynäkologie, 026 426 73 55
HFR Riaz, Poliklinik für ambulante Gynäkologie und Geburtshilfe, 026 919 90 60
HFR Tafers, Ambulante Sprechstunden Gynäkologie und Geburtshilfe, 026 494 40 25

Familienplanung und Sexualinformation, 026 305 29 55

4. Welche Massnahmen werden für den Schutz der Gesundheit in der Sexarbeit empfohlen? Wo kann ich mich informieren?

www.fairsexwork.ch

5. Ich suche Informationen zu HIV/AIDS. An wen kann ich mich wenden?

Kompetenzzentrum Empreintes_Stop AIDS

Informations-, Animations- und Beratungszentrum für von AIDS betroffene Personen

Boulevard de Pérolles 57, 1700 Freiburg

+41 26 424 24 84

www.sida-fr.ch (Französisch)

Familienplanung und Sexualinformation (FSD)

Wenn Sie Fragen haben oder befürchten, dass Sie sich angesteckt haben, wenden Sie sich direkt an den FSD, der einen Schnelltest anbietet.

Rue de la Grand-Fontaine 50

1700 Freiburg

+41 26 305 29 55

www.fr.ch/fsd

Rue de la Condémine 60

1630 Bulle

+41 26 305 29 55

www.fr.ch/fsd

6. Ich hatte ungeschützten Geschlechtsverkehr (oder das Präservativ ist gerissen). Welche Gefahren bestehen und an wen kann ich mich wenden?

- > Gefahr einer ungewollten Schwangerschaft: Es gibt eine Notfallverhütung («Pille danach»), die je nach Art des verschriebenen Produkts innert 72 bzw. 120 Stunden eingenommen werden muss. Dazu müssen Sie nach dem ungenügend geschützten Verkehr so rasch wie möglich eine Ärztin / einen Arzt aufsuchen.
- > Gefahr der Übertragung einer sexuell übertragbaren Infektion wie HIV: Es gibt eine vorbeugende Notfallbehandlung (Postexpositionsprophylaxe PEP), die nach einer medizinischen Untersuchung durchgeführt wird.

HFR Fribourg, Kantonsspital, Klinik für Gynäkologie, 026 426 73 55

HFR Riaz, Poliklinik für ambulante Gynäkologie und Geburtshilfe, 026 919 90 60

HFR Tafers, Ambulante Sprechstunden Gynäkologie und Geburtshilfe, 026 494 40 25

Notfallapotheke (Notfallverhütung), 026 350 11 44

Familienplanung und Sexualinformation, 026 305 29 55

7. Ich hätte gerne Informationen zur Sexarbeit in der Schweiz. An wen kann ich mich wenden?

www.sexwork.ch

ProKoRe

z. H. Xenia
Langmauerweg 1
3011 Bern
031 311 97 20 (Deutsch)

ProKoRe

z. H. Aspasia
Rue de Monthoux 36
1201 Genf
022 732 68 28 (Französisch)

F. Soziales, selbsthilfeorganisationen

1. Ich habe Fragen zu meinem Berufsleben. Ich möchte eine andere Arbeit finden. Wer kann mich dabei beraten und unterstützen?

frauenraum Freiburg

Begegnungs-, Beratungs- und Ausbildungszentrum für Frauen
Rue Hans-Fries 2, 1700 Freiburg
+41 26 424 59 24
www.espacefemmes.org

2. Ich habe Geldschwierigkeiten. Ich habe Mühe, ein Budget zu erstellen. Wo kann ich Hilfe holen?

Caritas Freiburg

Unterstützung für Personen in Notsituationen
Route André-Piller 2, 1762 Givisiez
+41 26 321 18 54
www.caritas-fribourg.ch/de

3. Ich habe Probleme mit meiner Aufenthaltsbewilligung. Wo kann ich Hilfe holen?

Begegnungszentrum «Centre de contact suisse-immigrés – SOS racisme»

Rechts- und Sozialberatung im Bereich Ausländerrecht

Rue des Alpes 11, Postfach 366, 1701 Freiburg

+41 26 424 21 25

www.ccsi-fr.ch/de_DE

Grisélidis

Präventionsangebote für Sexarbeiterinnen

Rue François-Guillimann 12, 1700 Freiburg

+41 26 321 49 45

<http://www.griselidis.ch/de>

4. Ich werde rassistisch behandelt. Wo kann ich Hilfe holen?

Anlaufstelle für Rassismusberatung und -prävention «Respekt für alle»

Caritas Schweiz

Boulevard de Pérolles 55

1705 Freiburg

+41 26 425 81 00

www.serespecter.ch/de

G. Gewalt und andere Formen der Bedrohung

1. Ich bin Opfer von physischer oder psychischer Gewalt, von Drohungen oder anderen Formen von Zwang. An wen kann ich mich wenden?

Frauenhaus Freiburg

Opferberatungsstelle für Frauen (OHG)

+41 26 322 22 02 www.sf-lavi.ch

Opferberatungsstelle für Männer (OHG)

Rue Hans-Fries 2, 1700 Freiburg
+41 26 305 15 80

Kriminalpolizei Freiburg

Place de Notre-Dame 2, 1700 Freiburg
+41 26 305 19 19

www.polizeifr.ch

Im Notfall: 117

FIZ – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Badenerstrasse 682, 8048 Zürich
+41 44 436 90 00

www.fiz-info.ch

2. Ich wurde vergewaltigt. Was kann ich tun?

Sie können die Tat innert 48 Stunden in einer Notfallstation medizinisch bestätigen lassen:

HFR Freiburg, Kantonsspital, Klinik für Gynäkologie, 026 426 73 55

Datum: 2. Juni 2016